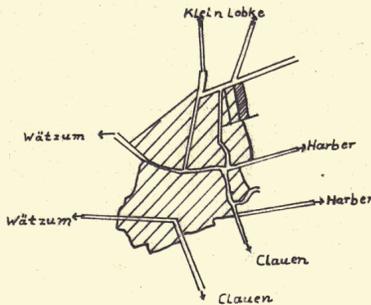


NR 2

CROSS LOBKE M. 1:1000 BEBAUUNGSPLAN "AM KÖNIGSWECE II"

ZEICHENERKLÄRUNG SIEHE BEIBLATT ALS BESTANDTEIL
DIESES PLANES.

ÜBERSICHT M 1:25000



VERVIELFALTIGUNG VERBOTEN. BESTÄTIGUNG DES KATASTERAMTS:

DER BEBAUUNGSPLAN IST RICHTIG UND LASST SICH IN DIE ÜRTLICHKEIT OBERTRAGEN. Hildesheim, DEN 29. Juli 1963
KATASTERAMT

PLANER: Dr.-Ing. Fritz Rabeberg HILDESHEIM, D. 1. 5. 63

IM ENTWURF VOM RAT BESCHLOSSEN AM: 18. 5. 63.

BÜRGERMEISTER: GEM.-DIREKTOR OD. BEIGEOBNETER:

DER PLAN HAT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN IN DER ZEIT VOM 16. 63 BIS 17. 63 GEMEINDEDIREKTOR:

VOM RAT ALS SATZUNG ENDGÜLTIG BESCHLOSSEN AM: 19. 7. 63

BÜRGERMEISTER: GEM.-DIR. OD. BEIGEOBN.:
REGIERUNGS-GENEHMIGUNG:

INKRAFTTRETEN DURCH ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

AM: 18. 11. 63 - 25. 11. 1963 GEMEINDE: Gr. Lobke

Genehmigt
gem. § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1962 (BGBL. I S. 64) nach Maßgabe meiner Verfügung vom heutigen Tage (HSB Hi-1441.302)
Hildesheim, den 21. Oktober 1963
Der Regierungspräsident
im Auftrage



LEGENDE

zum Bebauungsplan CROSS LOBKE "AM KÖNIGSWECE II"
Erklärungen und Festsetzungen sind Bestandteile des Hauptplanes

Geltungsbereich	-----
Höhenlinien	~~~~~
Vorhandene Grenzen	=====
Aufzugebende Grenzen	-----
Geplante Grenzen	-----

Dorfgebiet - M D - (§ 5 BNVO). Zulässige Bauverhaben gemäß § 5 BNVO, Absatz 2. Ausnahmen gem. § 5, Abs. 1 - 3 sind zugelassen.

Vorhandene bauliche Anlagen, eingeschossig	
Vorhandene bauliche Anlagen, zweigeschossig	
Stellung der geplanten baulichen Anlagen:	
Wohngebäude, 1 Vollgeschoß, Geschosflächenzahl 0,4, Satteldach von 30 - 50°	
Wohngebäude, 2 Vollgeschosse, Geschosflächenzahl 0,7, Satteldach von 25 - 30°	
Wohngebäude, 3 Vollgeschosse, Geschosflächenzahl 0,9, Dachneigung v. 20 - 30°	
Wohngebäude in Bungalowbauweise, (ohne Dachaufbauten) 1 Vollgeschoß, Geschosflächenzahl 0,3, Dachneigung v. 25 - 30° Dach	
Garagen mit Flachdach	
Garagen mit Satteldach in Neigung des Hauptgebäudes	
Garagen oder Ställe mit Satteldach in Neigung des Hauptgebäudes	

Baulinien, einzuhalten	-----
Hintere und seitliche Baugrenze	-----
Öffentliche Verkehrsfläche	
Sichtdreiecke: Sichtflächen sind von jeglicher Bepflanzung und Bewuchs über 80 cm Höhe - gemessen von Fahrbahnoberkante - freizuhalten. Einfriedigungen sind entlang der klassifizierten Straßen im Abstand von 0,10 m zu errichten.	

Öffentliche Parkfläche	
Private, nicht eingezäunte Einstellplätze	
Öffentliches Grün	
Privates Grün, kein Bauland	
Vorhandene Bäume	
Geplante Bepflanzung mit Pflichtbäumen	